



**Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde
(Gebührenverordnung - GebVO) vom 16. Oktober 2024**

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (Gesetzblatt Seite 895), in der zuletzt geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Ist für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen, können Gebühren bis 10.000 EUR erhoben werden.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 20 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 20 EUR erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (3) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen werden Gebühren in Höhe von 20 EUR bis 10.000 EUR erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird eine Gebühr in Höhe von 20 EUR bis 5.000 EUR erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.
- (4) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von 10 EUR erhoben. Wird die Abschrift durch das Landrats-



amt selbst hergestellt, werden zusätzlich Schreibgebühren in Höhe von 10 EUR je Seite erhoben.

(5) Für die Gewährung von Akteneinsicht und / oder Übersendung von Akten wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10 EUR bis 100 EUR erhoben.

(6) Für die Fertigung von Unterlagen und Daten zur Weitergabe an Dritte wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10 EUR bis 100 EUR erhoben.

(7) Für Öffentliche Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) wird eine Gebühr bis 2.000 Euro erhoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (GebVO) vom 20. Dezember 2023 außer Kraft.

Konstanz, den 16. Oktober 2024

Zeno Danner, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.